

Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/ und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und Nieder Bäyern/auch der Oberen ...

Clemens August < I., Köln, Erzbischof>
Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXI. Was im vierten Termin zu verhandelen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-65204

scheinen / und wan er denselben mit schrifftlichen Documenten / Register / oder andern Urkunden / oder auch mit des Klägers endlicher Antwort / und lebendigen Zeugen zu erstatten gemeinet / gleichfalß gewisse Articulos eingeben / und darauff procediren / und versahren / wie von des Klägers Bes

weißthumb gesetzet/ und verordnet ist.

2. Es soll auch der Beklagter in diesem dritten Termino in puncto reconventionis auff des Vors Rlägers eingekomenen Gegen-Bericht/ und rechteliche Antwort seine Replic-Schrifft/ Beweißthumb/ und andere Gegen-Nohturst exhibiren/ und mit dem Beweißthumb versahren / wie des Klägers Beweißthumbs-halber erwehnet worden.

TITULUS XXI.

Was im vierdten Termin zu verhandelen.

I.

IN puncto exceptionum dilatoriarum soll ferner zu tripliciren / oder zu quadrupliciren nicht zuges lassen / sondern alsobald vor weiterer Verfahrung darin Bescheid ertheilt werden.

82

2. Wan

2. Wandandem Beklagten Theil solche Exceptiones dilatoriæ, und dergleichen in Recht aberskandt / soll er in die auffgelauffenen Gerichts: Kösten verdammet werden / auch da ben Einwenzdung solcher seiner Einrede eine gar kändtliche / muhtwillige / und vorsetliche Unfuge / und Auffshalt befunden würde / derentwegen einer Geldzueß unterworssen / und darüber die Ermäßigung unserm Hosse Kichtern / und Assessoren heimgestelzlet sen.

3. Die Haubt: Sache belangend/wofern der Kläger sich zu keiner Beweisung erbotten/oder Hoff: Richter/und Bensißer auß dem Process, und Vortrag befunden/ daß keine Beweisung ferner vonnöhten/alsdan soll der Kläger auff des Untsworters eingebrachte Handelung in diesem Terminseine Triplic, und Nachschrifft einbringen/und das

mit beschlieffen.

4. Da aber die Parthenen zur Beweisung admittirt/ soll ihnen für Einbringung derselben Beweisung keine Schrifft in Recht vorzuwenden/zugelassen werden/es ware dan auß bewegenden drifftigen Ursachen zuvor durch unsers Hoff-Richters / und Bensitzern Decret, und Erkandtnuß verstattet.

TITU-